I	Bisherige Fassung vom 08.05.2012	Geänderte Fassung
	§ 19	§ 19
	Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.	(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.
	Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.	(2) Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung untei der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.
		(3) Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

## Bisherige Fassung vom 08.05.2012

## Geänderte Fassung

§ 25

- (1) Der Bilanzgewinn wird, unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 dieser Satzung an die Aufsichtsratsmitglieder, an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Die Inhaber der Vorzugsaktien gemäß § 4 b) erhalten eine Mindestdividende von 6 % pro Aktie entsprechend dem Verhältnis des Grundkapitalsanteils pro Stück am gesamten Grundkapital. Diese Mindestdividende ist iedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

§ 25

- Der Bilanzgewinn wird. (1) unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 dieser Satzung an Aufsichtsratsmitglieder, an die Aktionäre sofern die Hauptversammlung anderes beschließt. Die nichts Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Die Inhaber der Vorzugsaktien gemäß § 4 b) erhalten eine Mindestdividende von 6 % pro Aktie entsprechend dem Verhältnis des Grundkapitalanteils Stück pro am aesamten Grundkapital. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Bilanzgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.